



31. Mai 2007

Gemeinderat Uznach
8730 Uznach

Gemeinderat Benken
8717 Benken

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	- 1. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

50 / **Gemeinde Uznach/Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Camenisch
Sehr geehrter Herr Tresp
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet; Nachtrag 1**

Die Anpassung der Schutzverordnung ist notwendig, damit die Hochwassersanierung der Linth ohne Konflikte durchgeführt werden kann. Der Erlass wurde in enger Zusammenarbeit der betroffenen Gemeinden (Benken und Uznach), den kantonalen Fachstellen, dem Linthwerk und den betroffenen Grundeigentümern erarbeitet.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

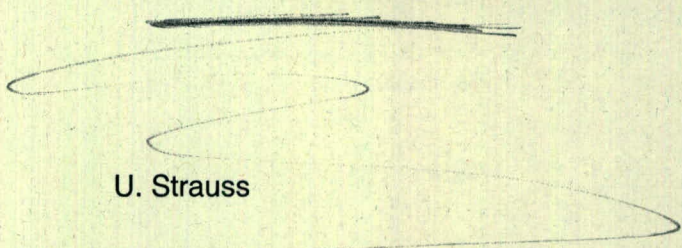
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--. Sie wird der Gemeinde Uznach vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (6 Exemplare an die Gemeinde Uznach zur Weiterleitung)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (2)
- Amt für Raumentwicklung (2)



3. Dezember 1998

Gemeinderat 8717 Benken
Gemeinderat 8722 Kaltbrunn
Gemeinderat 8730 Uznach

in Dossier Benken

VII 45 Benken, VII 46 Kaltrunn, VII 50 Uznach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Gemeindammänner
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkener-, Burger- und Kaltbrunner Riet**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Im nördlichsten Teil des Schutzgebietes (Gemeindegebiet Uznach; Parzelle Nr. 724; Teilbereich B zum Entensee) überschneidet sich das Schutzgebiet mit der Gewerbe-Industriezone des rechtsgültigen Zonenplanes der Uznach vom 30. März 1984. Die unterschiedlichen Regelungen lassen sich nicht vereinbaren. Der Zonenplan ist im Sinn von Art. 32 BauG im fraglichen Bereich - im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilrevision - anzupassen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

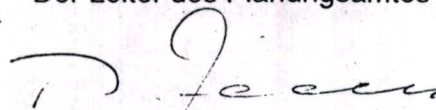
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.-- (je Fr. 150.-).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung